

# **Prüfungsordnung**

**Stiftung Dr. Hoch's Konservatorium - Musikakademie Frankfurt am Main  
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang**

**Musik - künstlerisch-pädagogische Ausrichtung**

mit den Profilen

1. Instrumentalfächer und Gesang
2. Elementare Musikpädagogik
3. Jazz und Populärmusik
4. Komposition

**entsprechend der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor-Ebene)  
der Studienstruktur im Europäischen Hochschulraum**

*(Anmerkung: In dieser Ordnung wird zur besseren Lesbarkeit des Textes die männliche Form als geschlechtsneutral verwendet)*

## Inhaltsübersicht

I Allgemeines	
Geltungsbereich	3
Ziel des Studienganges	3
Hauptfächer	4
Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung	5
Studiendauer, Studiengangs- und Prüfungsstruktur, Prüfungsarten und -formen	5
Betreuungsangebote, Studienberatung	7
Mobilität, Studienortwechsel, Auslandssemester	8
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
Prüfungsausschuss	9
Prüfungskommissionen	10
Bewertung der Prüfungsleistung	10
Schriftliches Prüfungsprotokoll	12
Öffentlichkeit der Prüfungen	12
Nachteilsausgleich	12
Versagung der Wiederholung von Prüfungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs	13
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	13
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
Ungültigkeit von Prüfungen	15
Einsicht in die Prüfungsakten	16
II Module	
Pflichtmodule, Wahlmodule, Rückmeldung	16
Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen	17
Zulassung zu den Modulprüfungen	18
Letzte Hauptfachmodulprüfung	18
Nicht-Bestehen einer Prüfung	19
Bachelorarbeit	19
Anlagenverweis	21
Inkrafttreten	21

# I Allgemeines

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Durchführung, die Inhalte, den Aufbau und die Prüfungen des oben genannten Studienganges und seiner Profile an Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main.

## § 2

### Ziel des Studienganges

1. Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
2. Das Qualifikationsziel des Studienganges ist in seiner Professionalität so ausgerichtet, dass weiterführende Spezialisierungen oder fachliche Erweiterungen in verschiedenen Richtungen sowohl im Beruf als auch in Masterstudiengängen möglich sind.
3. Das Ziel des Studienganges ist je nach Profil wie folgt differenziert:
  - a. Studiengangs-Profil „Instrumentalfächer und Gesang“

Die Erlangung professioneller, künstlerischer Fähigkeit und die Fähigkeit einer umfassenden Vermittlung von Instrumentalspiel und Gesang auf vielfältige Art und Weise bilden den Schwerpunkt der Ausbildung. Dabei werden sowohl im Bereich der künstlerischen Spiel- und Gestaltungsfähigkeit als auch versierte berufsbezogene Fertigkeiten erlangt, die die Basis für eine künstlerisch-pädagogische Arbeit auf allen Niveaus bilden.
  - b. Studiengangs-Profil „Elementare Musikpädagogik“

Ziel dieses Profils ist es, berufsbezogene Fähigkeiten für Tätigkeiten in der Elementaren Musikpädagogik (EMP) mit allen Altersgruppen, Gruppenszusammensetzungen sowie in den unterschiedlichsten Einrichtungen zu erlangen. Durch die umfassende künstlerisch-pädagogische Unterweisung in einem Instrument bzw. Gesang in einem Haupt- und Nebenfach werden zusätzliche Fähigkeiten erlangt, die einerseits eine künstlerische Ergänzung des Schwerpunktes EMP bilden und andererseits die Möglichkeit eröffnen, in diesem hauptfachergänzenden Instrumental- und Vokalbereich lehrend und konzertierend tätig zu sein.

c. Studiengangs-Profil „Jazz und Populärmusik“

In diesem Profil werden professionelle kreativ-künstlerische Fähig- und Fertigkeiten erlangt, die in der stilsicheren Umsetzung von Jazz und Populärmusik verschiedenster Musikströmungen (vom Oldtime-Jazz über Pop-Cover-Versionen bis zu avantgardistischem Free-Jazz), in der solistischen Tätigkeit, in der Bandarbeit und in anderen musikbezogenen Formationen ihren Niederschlag finden.

Ebenso wird die Vermittlungsfähigkeit dieser unterschiedlichen Stilrichtungen auf vielfältige Art und Weise best möglichst ausgebildet.

d. Komposition

Im Hauptfach Komposition wird eine individuelle Komponisten- und Künstlerpersönlichkeit ausgebildet. Die Studierenden dieses Faches sollen eine handwerkliche und künstlerische Souveränität erreichen, die es ihnen ermöglicht in der Auseinandersetzung mit der Musik einen selbständigen künstlerischen Ausdruck zu finden und ihn auch adäquat vertreten zu können. Der Studierende erhält in diesem Profil eine Lehrbefähigung auf einem zusätzlichen instrumentalen Hauptfach.

4. Ergänzend zu den zentralen Qualifikationen des gewählten Profils werden Fähigkeiten der methodischen Anwendung, der Reflexion der eigenen künstlerisch-pädagogischen Arbeit, der Auseinandersetzung nach wissenschaftlichen Kriterien mit dem eigenen Fachgebiet und die erforderlichen theoretischen, musikwissenschaftlichen, musikpraktischen, berufsfeldbezogenen und für den Beruf erforderlichen administrativen Kenntnisse nachgewiesen.

### § 3

#### **Bezeichnung des Abschlusses**

Die Musikakademie Frankfurt am Main verleiht dem Kandidaten nach bestandener Bachelor-Prüfung eine Bachelor-Urkunde mit der Bezeichnung „Bachelor of Music“ (B. Mus.) mit Angabe des Hauptfaches.

### § 4

#### **Hauptfächer**

Hauptfächer des Studienganges sind

- für das Profil „Instrumentalfächer und Gesang“  
Flöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Tuba, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Klavier, Orgel, Blockflöte, Gitarre, Harfe, Schlagzeug, Komposition, Gesang, Barockvioline, Barockviola, Barockcello, Gambe, Laute, Cembalo (allgemein und spezialisierend für Alte Musik), historische Blasinstrumente, u. a..
- für das Profil „Elementare Musikpädagogik“:  
Elementare Musikpädagogik
- für das Profil „Jazz- und Populärmusik“:  
E-Piano, Jazz- und Musical-Gesang, Jazz-Saiten- und Blasinstrumente, Jazz-Rhythmusinstrumenten
-

- Für das Profil „Komposition“:  
Komposition

## § 5

### **Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung, Zulassung zum Studium**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Allgemeinen Hochschulreife. Bei festgestellten hervorragenden künstlerischen Fähigkeiten kann in Anlehnung an § 54 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes auf eine Zugangsberechtigung verzichtet werden.

(2) Für die Zulassung zum Studiengang werden ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt. Für Bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist deshalb ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erforderlich. Diese können ausschließlich durch folgende Sprachzertifikate nachgewiesen werden:

- a) TestDaF Niveaustufe 3 oder
- b) Goethe-Zertifikat B 2 (Goethe-Institut) oder
- c) Goethe-Zertifikat C 1 (Goethe-Institut)
- d) DSH-Prüfung, Stufe I oder
- e) Deutsches Sprachdiplom der KMK, 1. Stufe

Bei fehlendem Nachweis kann keine Zulassung zum Studium erfolgen.

(3) Das Studium setzt hohe künstlerische Begabung und ausbildbare Anlagen und Fähigkeiten voraus, die erwarten lassen, dass der Studierende das Qualifikationsziel des Studienganges erreichen wird. Diese Voraussetzungen werden durch eine Eignungsprüfung (Aufnahmeprüfung) ermittelt.

(4) Eine Zulassung zum Studium nach bestandener Eignungsprüfung ist von freien Studienplätzen abhängig.

(5) Das Anmeldeverfahren zur Eignungsprüfung und die Durchführung der Eignungsprüfung sowie die geforderten Prüfungsleistungen sind durch die Eignungsprüfungsbestimmungen für die Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main (*siehe auch Website des DHK*) geregelt.

## § 6

### **Studiendauer, Studiengangs- und Prüfungsstruktur, Prüfungsarten und -formen**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Ordnungsgemäße Auslandssemester bis zu einem Jahr werden grundsätzlich nicht als Verlängerung oder Unterbrechung berücksichtigt sondern sind Bestandteil der Gesamtstudienzeit.
- (2) Das Studium ist in Module eingeteilt, die im Studienverlaufsplan und im Modulkatalog aufgeführt sind. Studienverlaufsplan und Modulkatalog sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung (Abs. § 27).
- (3) Der Studiengang ist durch curricular abgestimmte Modulgruppen strukturiert.
- (4) Jede Modulgruppe besteht aus zeitlich aufeinanderfolgenden Einzelmodulen, die jeweils hinsichtlich des Inhaltes und der Qualifikationsstufe eine abgeschlossene Einheit bilden und mit einer Modulprüfung abschließen. Etwaige Teilprüfungen

können innerhalb der dem Modul zugeordneten Semester stattfinden.

Lehrveranstaltungen wie Vorspieltraining, Hospitation, Chorische Stimmbildung, Chor und Orchester, Administrationskompetenz, Pädagogik- und Berufsfeld-Forum verpflichten zur Teilnahme.

(5) Die Modulgruppen sind wie folgt gegliedert:

1. Hauptfachmodulgruppe
2. Pädagogikmodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Musikpädagogik, Fachmethodik, Lehrversuche, Unterrichtspraktikum, konzertpädagogisches Projekt und Pädagogik-Forum
3. Theoriemodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Hörschulung und Tonsatz
4. Musikwissenschaftsmodulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Musikgeschichte, Werkanalyse, Repertoirekunde des Hauptfaches, Einführung in die Musikwissenschaft, Instrumentenkunde, Partiturlkunde und Akustik
5. Konzert- und Berufspraktische Ergänzungen-Modulgruppe mit Lehrveranstaltungen zum Thema Ensembleleitung, Chor, Orchester, Kammermusik, Administrationskompetenz und Berufsfeld-Forum
6. Musik in der Unterrichtspraxis mit Lehrveranstaltungen zum Thema Nebenfachinstrument, Arrangement und Improvisation, ggf. Korrepetition
7. Wahlpflichtmodule: frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus einem Katalog von Lehrangeboten.
8. Modul Bachelorarbeit

(6) Im Studienverlaufsplan ist für jedes Semester aufgeführt, wie viele Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) auf die einzelnen Module und deren Lehrinhalte entfallen. Ein ECTS-Punkt beinhaltet einen Gesamtarbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Diese enthalten Präsenz- und Selbststudienzeiten einschließlich der Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Prüfungsdurchführung.

(7) Jedes Semester ist entsprechend des Studienverlaufsplans mit einer zu erlangenden ECTS-Punkt-Summe von 30 dimensioniert. Die Wahlpflichtangebote können vom Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot nach sinnvollen Kriterien (dem Leistungs- und Kenntnisstand entsprechend) frei gewählt werden.

(8) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt 8 Semester; die Gesamtzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 240. Leistungspunkte, die aus anrechenbaren Auslandssemestern erworben wurden, sind bei der Berechnung der Gesamtstudienleistung einzubeziehen.

(9) Sollte die Teilnehmerzahl von Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel in einer Gruppe unterrichtet werden, unter drei Teilnehmern liegen, behält sich das Konservatorium vor, diese Lehrveranstaltungen ggf. zu bündeln und/oder das Präsenzstudium im Verhältnis zum Selbststudium zu verringern.

(10) Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Ein Modul gilt als vorschriftsmäßig abgeschlossen, wenn die jeweilige Modulprüfung mindestens mit 4,0 beurteilt wurde und an der betreffenden

Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen wurde. An einer Regelmäßigkeit fehlt es bei Abwesenheit an mehr als drei Unterrichtseinheiten.

- (11) Die Verteilung der Modulprüfungen und Teilprüfungen einschließlich der Prüfungsart, -dauer, -inhalte und Notengewichtung ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen ausgewiesen.

Es wird zwischen folgenden Formen von Leistungsnachweisen unterschieden:

1. praktische Leistung; auch in Form eines öffentlichen instrumenten- bzw. gesangsspezifischen Vortrages
2. mündliche Leistung
3. beaufsichtigte Klausur
4. Prüfungsgespräch
5. Referat oder Präsentation
6. Hausarbeit in schriftlicher Form
7. Arbeitsmappe, z.B. Tonsatzarbeiten, Arrangements, sonstige abgeschlossene schriftliche Ausführungen
8. Bachelorarbeit: sie stellt als schriftliche Abschlussarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien (vgl. § 26 Bachelorarbeit) ein eigenes Modul dar und wird durch einen Erstgutachter, der auch Betreuer ist, und einen Zweitgutachter beurteilt.

- (12) Modulprüfungen werden entsprechend der Modulbeschreibung entweder benotet oder als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Teilprüfungsergebnisse gehen nach Vorgaben der Modulbeschreibung gewichtet in die Modulnote ein. Die Bachelorarbeit ist zu benoten.

- (13) Ab dem 5. Semester hat der Studierende des Studiengang-Profiles 1 die Möglichkeit, die künstlerische Arbeit im Wahlpflichtmodulbereich zu vertiefen. Voraussetzung hierfür ist eine Note von mindesten 2,5 in der zweiten Hauptfachmodulprüfung.

## § 7

### **Betreuungsangebote, Studienberatung**

#### (1) Betreuungsangebote

1. Betreuung entsprechend Vorgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung durch den betreffenden Hauptfachdozenten
  - bei verstärkt selbstgesteuerten Angebotsformen und
  - bei der Bachelorarbeit
2. Anlaufstellen sind die Studienleitung, die Studierendenvertretung und benannte Vertrauenspersonen. Die Anlaufstellen arbeiten unter Berücksichtigung der Vertrauensbildung zusammen.
3. Übergeordnete Betreuungsaufgaben werden durch die Studienleitung koordiniert.

#### (2) Fachliche und überfachliche Studienberatung

Beratungen erfolgen je nach Frage- bzw. Problemstellung

1. bei fachlichen Fragen durch den Fachdozenten, bei weiterem Bedarf durch die Studienleitung
2. bei Fragen zur Studienplanung durch die Studienleitung
3. bei überfachlichen Fragen durch die Studienleitung ggf. unter Einbeziehung des Lehrpersonals und zusätzlicher einschlägiger Informationsquellen
4. bei Konflikten über die unter § 7 Abs.(1) genannten Anlaufstellen

## § 8

### **Mobilität, Studienortwechsel, Auslandssemester**

- (1) Mobilität bezeichnet hier die Beweglichkeit in Bezug auf die Wahrnehmung der Studienmöglichkeiten im europäischen Hochschulraum entsprechend der Lissabon-Konvention von 1997<sup>1</sup>. Grundlage hierfür ist bei einem Studienortwechsel oder bei Auslandssemestern die Bewertung und Anerkennung erworbener Qualifikationen durch transparente, einheitliche und zuverlässige Verfahren und Kriterien und die Möglichkeit des Antragsstellers für einen angemessenen Zugang zu einer Bewertung der erworbenen Qualifikationen bei den zuständigen Behörden des Staates, in dem die Anerkennung angestrebt wird. In Deutschland ist dies die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB), die auch deutsche Interessenten bei deren Auslandssemesterbemühungen unterstützen.
- (2) Unbeschadet der Verantwortung des Antragstellers für sein Vorhaben stellt die Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium auf Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist sachdienliche Informationen zur Verfügung, die für eine Anerkennung bei einem Studienortwechsel erforderlich sind.
- (3) Auslandssemester mit einer Dauer von 1-2 Semestern in Ländern der Lissabon-Konvention sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen und können gewährt werden, wenn die Studienzeiten und -leistungen des Auslandssemesters nach § 9 dieser Prüfungsordnung in ausreichendem Umfang auf das Studium an Dr. Hoch's Konservatorium angerechnet werden können. Auslandssemester können frühestens ab dem 5. Semester wahrgenommen werden. Auslandssemester führen nicht grundsätzlich zu einer Verlängerung der Gesamtstudienzeit. Die Gewährung einer Studienzeitverlängerung aus anderen Gründen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für eine Beratung steht die Studienleitung zur Verfügung (vgl. § 7 Abs. 0).

## § 9

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen**

- (1) Studienzeiten, die im Rahmen eines Studienprogramms an einem anderen für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge akkreditierten Institut der Bundesrepublik Deutschland oder an einem vergleichbaren Institut in Ländern der Lissabon-Konvention abgeschlossen wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den am anderen Institut vollendeten Studienzeiten und dem zu

---

<sup>1</sup> „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“



ersetzenden Teil des Studienprogramms an Dr. Hoch's Konservatorium nachgewiesen werden kann. Hierbei sind insbesondere die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997 und Absprachen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit akkreditierten Instituten des europäischen Raums zu beachten. Die Vergleichbarkeit der Studienzeiten stellt der Prüfungsausschuss fest.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen, die nicht unter Abs. (1) fallen, werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen Teilen des Studiums an der Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium – Musikakademie Frankfurt am Main im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit stellt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Länder der Lissabon-Konvention erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, geben die zuständigen Fachdozenten bzw. Fachdozentinnen eine Stellungnahme ab. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beteiligt werden. Die Entscheidung für die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Qualifikationen, die nicht durch ein akkreditiertes Ausbildungsprogramm erworben wurden, können ein Studium nur bis zu max. 50% ersetzen.

Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Eine Ablehnung ist zu begründen.

## § 10

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation der Prüfungen, Beaufsichtigung der ECTS-Punkte-Registrierung und die Auswertung von Daten zur Gesamtlage des Prüfungserfolges im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung. Er erledigt ferner die ihm durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Direktor oder ein von ihm benannter Stellvertreter als Vorsitzender, die Studienleitung, zwei Vertreter des Lehrpersonals und ein Mitglied der Studierendenvertretung. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Studienabteilung zur Beratung hinzuziehen. Hinzugezogene Sachverständige haben kein Stimmrecht.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seinen Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses aufgrund dieser Ordnung ist der

Rechtsweg gegeben.

## § 11

### **Prüfungskommissionen**

- (1) Für alle Modulprüfungen werden Prüfungskommissionen vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, soweit sich nicht eine besondere Zusammensetzung der Kommission aus den nachfolgenden Regelungen ergibt.
- (1a) Die Prüfungskommission für die letzte Hauptfachmodulprüfung (Hauptfachmodul 4) besteht aus grundsätzlich drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und zwei Fachprüfern. Mindestens ein Mitglied (Vorsitzender oder Fachvertreter) soll nach Möglichkeit nicht dem Fachbereich des Prüfungshauptfaches angehören.
- (1b) In allen Wiederholungsprüfungen, die über das endgültige Bestehen / Nichtbestehen und über den Verbleib des Studierenden am Konservatorium entscheiden, besteht die Prüfungskommission aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bis zu zwei geeignete Persönlichkeiten des Faches zusätzlich in die Kommission der letzten Hauptfachmodulprüfung (Hauptfachmodul 4) berufen, die nicht dem Dr. Hoch`s Konservatorium-Musikakademie Frankfurt am Main angehören.
- (3) Für folgende Modulprüfungen Hauptfachmodule: 1,2,3 und Pädagogikmodule 1 und 4 besteht eine Prüfungskommission aus folgenden Mitgliedern: dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem Fachprüfer:
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist auch Vorsitzender der Prüfungskommission. Er kann eine Vertretung entsenden, die den Vorsitz übernimmt.
- (5) Alle schriftlichen Teile von Modulprüfungen werden von zwei Fachvertretern begutachtet und beurteilt.

## § 12

### **Bewertung der Prüfungsleistung**

- (1) Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut                      eine hervorragende Leistung
  - 2 = gut                              eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
  - 3 = befriedigend                      eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
  - 4 = ausreichend                      eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
  - 5 = nicht ausreichend                      eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können ausschließlich folgende Werte und Zwischenwerte gebildet werden:

1,0; 1,3; 1,5; 1,7;  
2,0; 2,3; 2,5; 2,7;  
3,0; 3,3; 3,5; 3,7;  
4,0;  
5,0

- (2) Bei benoteten Prüfungsleistungen wird die Prüfungsnote auf der Grundlage des rechnerischen Durchschnitts der von den Prüfern nach § 12 Abs. (1) gegebenen Prüfungsnoten ermittelt. Bei Modulprüfungen, die als „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet werden, stellt die Prüfungskommission die Bewertung einvernehmlich fest. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. In besonderen Fällen kann im Hauptfach das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben werden.
- (3) Sofern eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der gewichteten Teilnoten.
- (4) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Modulnoten. Hierbei wird folgende Gewichtung vorgenommen:

**Für Profil 1,3 und 4:**

Einfache Wertung:           Theoriemodul 1,2,3  
                                  Musikwissenschaftmodul 1,2 / 3  
                                  Wahlpflichtmodule 1,2  
                                  Musik in der Unterrichtspraxis 2

Zweifache Wertung:       Pädagogikmodul 1,2 / 3,4  
                                  Hauptfachmodul 2  
                                  Bachelorarbeit

Vierfache Wertung:       Hauptfachmodul 4

**Für Profil 2 (Elementare Musikpädagogik):**

Einfache Wertung:       Theoriemodul 1,2,3  
                                  Musikwissenschaftmodul 1,2,3  
                                  Wahlpflichtmodul 1,2

Zweifache Wertung:       Pädagogikmodul 1,2  
                                  Hauptfachmodul 1,2,3  
                                  Instrumentales, vokales Zweifach 2,4  
                                  Bachelorarbeit

Vierfache Wertung:       Hauptfachmodul 4

(5) Ergebnisse bzw. Durchschnittsergebnisse werden den unter Abs. (1) definierten Noten in folgender Weise zugeordnet:

- |                              |     |                     |
|------------------------------|-----|---------------------|
| von 1,0 bis einschließlich   | 1,5 | = sehr gut          |
| ▪ von 1,6 bis einschließlich | 2,5 | = gut               |
| ▪ von 2,6 bis einschließlich | 3,5 | = befriedigend      |
| ▪ von 3,6 bis einschließlich | 4,0 | = ausreichend       |
| ▪ ab                         | 4,1 | = nicht ausreichend |

(6) Die Dauer für die Bewertung schriftlicher Prüfungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Das Bachelorprädikat entspricht der Bachelornote und wird in der Bachelorurkunde ausgewiesen. Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

### § 13

#### **Schriftliches Prüfungsprotokoll**

Über jede Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Vorname, Studiengang und Hauptfach des Kandidaten
2. Name des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung und Art der Prüfung
3. Namen des Vorsitzenden, des Prüfers und evtl. weiterer Prüfungskommissionsmitglieder
4. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
5. Inhalt der Prüfung
6. Bewertung der Prüfungsleistung
7. erreichte ECTS-Punkte
8. bei nicht ausreichender Leistung eine kurze Begründung
9. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
10. Unterschriften der Kommissionsmitglieder

### § 14

#### **Öffentlichkeit der Prüfungen**

Die letzte Hauptfachmodulprüfung (Hauptfachmodul 4) in Form eines Prüfungskonzerts ist institutsöffentlich. Ansonsten können praktische Teilprüfungen Bestandteil öffentlicher Konzerte sein. Die anderen Prüfungen, ebenso Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind weder öffentlich noch institutsöffentlich.

### § 15

#### **Nachteilsausgleich**

(1) Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich sind:

1. Krankheit, Behinderung oder andere vom Studierenden nicht zu vertretende Gründe
2. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, wobei mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit zu ermöglichen ist
3. Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

Zur Feststellung der hier genannten Voraussetzung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Ein Nachteilsausgleich entsprechend Abs. (1) findet Berücksichtigung

1. bei der Einhaltung der im Rahmen dieser Ordnung vorgeschriebenen Fristen durch Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten
2. bei Prüfungsleistungen, die weder ganz noch teilweise in der vorgesehenen Form abgelegt werden können, wobei der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag gestattet, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer (als Nachteilsausgleich können beispielsweise eine verlängerte Vorbereitungs- bzw. Bearbeitungszeit, Bearbeitungspausen oder ein anderer Prüfungstermin gewährt werden).
3. bei sonstigen Studienleistungen, die während eines laufenden Semesters nicht in vorgegebener Form erbracht werden können, sind in Absprache mit dem zuständigen Dozenten die geforderten Leistungen in einer adäquaten Form entsprechend § 6 Abs.(11) zu erbringen. Bei hieraus resultierender häuslicher Arbeit entfällt die Anwesenheitspflicht.

## § 16

### **Versagung der Wiederholung von Prüfungen und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs**

1. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.
2. In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch.

## § 17

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

1. Nach Bestehen der letzten Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und nach Vorlage der Nachweise für die erforderlichen Studienleistungen erhält der Kandidat ein Zeugnis. In die Zeugnisunterlagen sind neben den Personalien aufzunehmen:
  - a. das Studiengangs-Profil
  - b. die Namen aller bestandenen Module und die Noten der Modulprüfungen
  - c. die Note der Bachelorarbeit sowie
  - d. die Gesamtnote (in Wort und Zahl)

2. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Studienleitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Dr. Hoch's Konservatorium zu versehen.
3. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Bezeichnung „Bachelor of Music (B. Mus.)“ beurkundet. In der Urkunde werden der Studiengang, das Studiengang-Profil und das jeweilige Hauptfach angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Studienleitung unterzeichnet und ist mit dem Siegel des Dr. Hoch's Konservatorium zu versehen.
4. Zusätzlich erhält der Absolvent ein Diploma Supplement, aus dem insbesondere die Bezeichnung der Qualifikation, der Name der verleihenden Institution, Angaben zum Niveau der Qualifikation sowie zu Studieninhalten und zum Studienerfolg hervorgehen. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
5. Zeugnis, Urkunde sind deutschsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig.
6. Studierende, welche die Studienabteilung des Dr. Hoch's Konservatorium ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte und nicht erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## § 18

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

1. Wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.
3. Unterbricht der Kandidat die Prüfung ohne Zustimmung des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so wird die Prüfung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
4. Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.
5. Stört der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung der weiteren Prüfungsleistung ausschließen.
6. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung gemäß Abs. (5), Satz 2 ist dem betroffenen Kandidaten Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

## § 19

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

1. Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüfer werden vorher gehört.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
3. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen, Eine Entscheidung nach Abs. (1) oder nach Abs. (2), Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 20

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

1. Dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt.
2. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **II Module**

### § 21

#### **Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Rückmeldung**

1. Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.
2. Die Pflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Studienverlaufsplänen aufgeführt.
3. Die Angebote für Wahlpflichtmodule werden im Voraus für jedes Semester durch das Vorlesungsverzeichnis und auf den Internetseiten des Konservatoriums bekannt gegeben. Die Wahlpflichtmodule sind bei der Rückmeldung zum jeweils nächsten Semester dem Studiensekretariat schriftlich mitzuteilen.
4. Die regelmäßige persönliche Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Präsenzveranstaltungen ist erforderlich, um den Studienerfolg zu gewährleisten. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung. Werden mehr als drei Veranstaltungen versäumt oder kann die regelmäßige Teilnahme nicht festgestellt werden, wird die oder der Studierende nicht zur Modul- oder Modulteilprüfung zugelassen bzw. werden keine ECTS-Punkte vergeben und muss das Modul bzw. der entsprechende Modulteil wiederholt werden.  
In besonderen Härtefällen, wie beispielsweise einer Erkrankung, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss auf der Basis eines zu begründenden Antrags über Ausnahmen von der Fehlzeitregelung sowie darüber, ob und gegebenenfalls wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Im Krankheitsfall ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen; im Zweifelsfall kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.
5. Wenn die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen attestiert ist, wird der Kandidat zur Modulprüfung zugelassen. Wenn die Modulprüfung als bestanden gilt, werden die entsprechenden ECTS-Punkte erteilt. Die erteilten ECTS-Punkte sind bei der Rückmeldung im Sekretariat der Studienabteilung unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen registrieren zu lassen.
6. Modulprüfungen werden durch schriftliche Protokolle oder Gutachten dokumentiert, Teilprüfungen und die regelmäßige Teilnahme werden im Studienbuch und auf dem



Belegschein per Testat bescheinigt. In den Prüfungsprotokollen und Scheinen ist die Note anzugeben.

7. Wenn mehrere Module oder Lehrveranstaltungen eines Faches aufeinander aufbauen, können die nachfolgenden Module oder Lehrveranstaltungen nur nach erfolgreichem Abschluss der vorhergehenden Module bzw. Lehrveranstaltungen belegt werden.

## § 22

### **Prüfungen, Prüfungszeitraum, Meldung zu Prüfungen, Meldefristen**

1. Prüfungen finden in der Regel am Ende eines Moduls statt.
2. Die Prüfungsinhalte sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Mögliche Prüfungsleistungen sind:

- Vorspiel
- Mündliche Prüfung (10 – 50 Minuten)
- Lehrprobe (30 – 45 Minuten)
- Klausur (50 – 150 Minuten)
- Aktive Teilnahme mit Abschlusspräsentation
- Praktischer Leistungsnachweis (beurteilte Aufgabenstellung aus dem laufenden Unterricht)
- Schriftliche Leistung: Referat/Hausarbeit

3. Zu den Modulprüfungen, wie sie in den Modulbeschreibungen näher bestimmt sind, muss der Studierende sich unaufgefordert beim Sekretariat der Studienabteilung anmelden. Der Anmeldung zur Modulprüfung sind die erforderlichen Unterlagen (vgl. § 21) vollständig beizufügen. Der späteste Meldetermin ist der 15. Mai bzw. 15. November des Semesters, in dem die jeweilige Prüfung stattfinden soll. Wird die Meldefrist nicht eingehalten, erlischt der Prüfungsanspruch für das jeweilige Semester.

4. Auf schriftlichen Antrag kann eine Nachfrist von einem Semester eingeräumt werden. Die Entscheidung über die Einräumung von Nachfristen trifft der Prüfungsausschuss.

5. Meldet sich der Studierende zu einer Modulprüfung, wie sie in den Modulbeschreibungen näher bestimmt sind, nicht an, so ist er verpflichtet, dies im darauf folgenden Semester nachzuholen. Meldet er sich jedoch wieder nicht zur Prüfung an oder beantragt er auch keine Nachfrist, so erlischt seine Zulassung für den Studiengang.

6. Der Anspruch auf Zulassung zum Studiengang bleibt bestehen, wenn der Studierende die Überschreitung der Frist nicht selbst verschuldet hat.

7. Teilprüfungen finden im Laufe bzw. gegen Ende des jeweiligen Moduls bzw. Lehrveranstaltungsreihe ohne gesonderte Anmeldung seitens des Studierenden statt. Die Termine werden auf Vorschlag des Fachdozenten vom Prüfungsausschuss festgelegt.

8. Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen ist der Nachweis der erforderlichen Teilprüfungsleistungen, der regelmäßigen Teilnahme und die Mindestanzahl an ECTS-Punkten zu diesem Studienzeitpunkt gemäß Modulbeschreibung.

### § 23

#### **Zulassung zu den Modulprüfungen**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. in Absprache sein Vertreter entscheidet über die Zulassung zu den Modulprüfungen.

Der Meldung zu allen Hauptfachmodulprüfungen (Hauptfachmodul 1-4) ist das Prüfungsprogramm in schriftlicher Form beizufügen

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Studierende eine entsprechende Prüfung bereits bestanden oder eine solche Prüfung endgültig nicht bestanden hat
- der Meldetermin nicht eingehalten wurde aus einem Grund, den der Studierende zu vertreten hat
- nicht alle im Studienverlaufsplan aufgeführten Module der vorangegangenen Semester abgeschlossen hat und die entsprechenden ECTS-Punkte nicht erworben sind
- die Unterlagen unvollständig sind
- die eingereichten Prüfungsthemen nicht den Anforderungen entsprechen

Konnten während der Dauer des Ausbildungsvertrags Modulprüfungen aus einem vom Dr. Hoch's Konservatorium zu vertretenden Grund nicht angeboten und durchgeführt werden, so können diese Prüfungen auch nach Beendigung des Ausbildungsvertrags innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung nachgeholt werden.

### § 24

#### **Letzte Hauptfachmodulprüfung**

Folgende Regelungen ergänzen § 23:

1. Der Meldung zur letzten Hauptfachmodulprüfungen ist zusätzlich eine Erklärung des Kandidaten darüber beizufügen, ob er bereits eine vergleichbare Prüfung, ggf. auch Prüfungsabschnitte im selben Studiengang an einem anderen für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge akkreditierten Institut bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein Vertreter entscheidet über die Zulassung zur letzten Hauptfachmodulprüfung

In Ergänzung zu § 23 ist die Zulassung zu versagen, wenn

- das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den Anforderungen entspricht
- der Kandidat im selben Studiengang an einer anderen für Bachelor- und/oder Masterstudiengänge akkreditierten Institut eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat

3. Im Falle, dass die Zulassung zur letzten Hauptfachmodulprüfung versagt wird, hat der Kandidat keinen Anspruch auf Verlängerung des Studiums.

## § 25

### **Nicht-Bestehen einer Prüfung**

1. Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet worden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein Vertreter dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils spätestens zum folgenden Prüfungstermin abzulegen, wenn nicht eine andere Frist seitens des Prüfungsausschusses festgelegt wurde. Der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden. In Ausnahmefällen kann durch den Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung festgelegt werden.
2. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erlischt die Zulassung zum Studiengang und das Ausbildungsverhältnis endet zum Ende des Prüfungssemesters.
3. Hat der Kandidat die letzte Hauptfachmodulprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Ausstellung des Abschlusszeugnisses noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die letzte Hauptfachmodulprüfung endgültig nicht bestanden ist.
4. Die letzte Hauptfachmodulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Ende des letzten Ausbildungssemesters extern abgelegt werden.

## § 26

### **Bachelorarbeit**

(1)

Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie ist im Laufe des 7. oder 8. Semesters innerhalb der vorgegebenen Frist zu bearbeiten. Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema des künstlerisch-pädagogischen Bereiches selbständig unter wissenschaftlichen oder fachpraktischen Aspekten zu bearbeiten.

1. Die Bachelorarbeit des Studiengang-Profiles „Instrumentalfächer und Gesang“ orientiert sich an künstlerisch-pädagogischen Aspekten. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden. Möglich ist die Bearbeitung eines künstlerisch-pädagogischen Themas unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten oder die Dokumentation eines praxisbezogenen Projekts aus dem Bereich Konzertgestaltung / Konzertpädagogik. In der Dokumentation werden künstlerische, pädagogische und/oder performative, dramaturgische Aspekte des Projekts thematisiert und kritisch reflektiert.
2. Die Bachelorarbeit des Profils „Elementare Musikpädagogik“ orientiert sich verstärkt an Aspekten der Elementaren Musikpädagogik und kann dabei Bezug auf die curricular besonders gewichtete Aufführung („Kinder-Musiktheater“)

nehmen, sofern hierbei eine thematische Einheit gegeben ist. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden, vorausgesetzt, dass die Themenstellung der Arbeit dabei ihren Fokus auf den elementarpädagogischen Aspekt richtet.

3. Die Bachelorarbeit des Profils „Jazz und Populärmusik“ und „Komposition“ orientiert sich verstärkt an kreativ-künstlerischen Aspekten des Hauptfachbereiches unter Einbeziehung von Fragestellungen zur Vermittlung des in dem Profil gewählten Hauptfachs. Es können auch zentrale Inhalte anderer Module herangezogen werden.

(2)

Für die Bachelorarbeit gelten fernerhin folgende Maßgaben:

1. Das Thema legt das zuständige Mitglied der Prüfungskommission nach Rücksprache mit dem Bewerber im Anschluss an die Zulassung zur Prüfung fest. Umfang und Schwierigkeit der Arbeit soll dem aus der ECTS-Punkte-Zuweisung resultierenden Workload entsprechen. Dem Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, eigene Vorschläge für das Thema zu unterbreiten. Das zuständige Mitglied der Prüfungskommission ist zugleich Betreuer.
2. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und verwertbar sind und die Anforderungen des gewählten Profils nach Abs.0, Punkte 1-4, erfüllt sind.
3. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate und beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal und innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Nachfrist von 6 Wochen setzen.
4. Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen und in digitaler Textverarbeitungsqualität als gebundenes Exemplar in dreifacher Ausfertigung und digital einzureichen. Der Umfang sollte ca. 35 Seiten (bezogen auf die Schriftart Arial, Schriftgröße 11 Punkte, Zeilenabstand 1,5) betragen. Der Kandidat hat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichnetem Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
5. Die Arbeit wird von dem zuständigen Mitglied der Prüfungskommission und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Korreferenten schriftlich beurteilt. In dem Gutachten sind Vorzüge und Mängel in Inhalt, Aufbau und sprachlicher Formulierung zu berücksichtigen. Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.
6. Weichen die Einzelnoten der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt der beiden Einzelnoten nur

maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Arbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelnoten errechnet.

7. Wurde die Bachelorarbeit von einem Prüfer mindestens mit „ausreichend“ (4,0), vom anderen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Bachelorarbeit. Gilt diese als angenommen, so wird deren Bewertung aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

#### § 27

#### **Anlagenverweis**

Die zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gehörenden Anlagen enthalten verbindliche Durchführungs- und Informationsdetails. Sie sind im

#### **Anlagenteil zur Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Musik - künstlerisch-pädagogische Ausrichtung enthalten:**

- Anlage 1: Modulkatalog mit Angaben zu ECTS-Punkte-Zuordnungen, Workload, Präsenz- und Selbststudienzeiten, Qualifikationszielen, Studieninhalten, Prüfungsinhalten, -dauern und -bewertungen
- Anlage 2: Studienverlaufspläne

#### § 28

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2017/18.

Frankfurt, den 28.9.2017

Der Direktor